



Wer hat hier eigentlich Recht(e)?

Fachkonferenz „Our Rights. Our Future!
Mit Kultureller Bildung Kinderrechte stärken“

Luise Meergans
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

KINDERRECHTE

Die Kinderrechte – Sie sind gefragt

„Ich kenn mich ganz gut aus mit Kinderrechten...
... und könnte auch einige benennen!“



Bekanntheit der Kinderrechte

2024

2018

Ich kenne mich da gut aus und könnte auch einzelne Kinderrechte nennen.

22

19

Ich kenne das Thema „Kinderrechte“ nur vom Namen her, über Einzelheiten weiß ich nicht so gut Bescheid.

67

57

Ich habe über das Thema „Kinderrechte“ noch nichts gehört oder gelesen.

9

16

Frage 2018 und 2024: „Weißt du, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer Vereinbarung vieler Länder der Erde festgelegt sind (diese Vereinbarung heißt ‚UN-Kinderrechtskonvention‘)?“

Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren

Angaben in Prozent/Fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht

Kinderrechte sind...

- Menschenrechte für Kinder
- eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung
- universell
- unteilbar
- in Deutschland geltendes Recht
- der Zugang zu einem veränderten Verständnis von Kindheit

Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention



EINBLICKE IN DIE KONVENTION

Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von [...], der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes (im Englischen: best interest of the child)** ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 31 [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

Kinder haben ein Recht auf
kulturelle Bildung.

- **Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt für Rückfragen:

Luise Meergans

meergans@dkhw.de

Tolles Material zu den Kinderrechten

und viele Infos für Fachkräfte:

www.kinderrechte.de